

RS Vwgh 1995/1/19 93/18/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1995

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §59 Abs1;

AAV §59 Abs6;

Rechtssatz

Daß Mischmaschinen, die regelmäßig ein großes Volumen haben, in§ 59 Abs 1 AAV nicht ausdrücklich genannt sind, schadet nicht, weil die Aufzählung im § 59 Abs 1 AAV nicht taxativ ist. Die Anführung von "Maschinen" schlechthin in der beispielsweisen Aufzählung wäre nicht zweckmäßig gewesen, weil die meisten Maschinen nicht befahrbar sind. Entscheidend für die Anwendung des § 59 AAV ist, daß es sich um befahrbare Betriebseinrichtungen handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993180181.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at